Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Mustermann, Max geb. am 01.01.1980
(Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge)

Mustermann, Maximiliane geb. Muster geb. am 12.12.1980
(ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Ehegatten/Lebenspartners)

verheiratet
(Familienstand)

Zähringer Str. 48
(Straße, Hausnummer)

79108 Freiburg
(Postleitzahl, Ort)

(Datum)

Mitglieds-Nr.: 12345

Sparkto.-Nr.:

Steuer-ID-Nr. Gläubiger: 12345678912

Steuer-ID-Nr. Ehegatte/Lebenspartner: 45678912345

☒ **gemeinsamer Freistellungsauftrag**[1]

An

BAUVEREIN BREISGAU eG

Zähringer Straße 48 · 79108 Freiburg
Postfach 153 · 79001 Freiburg

Hiermit erteile ich/erteilen wir[2] Ihnen den Auftrag, meine/unsere[2] bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

☒ bis zu einem Betrag von 200,– € (Bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

☐ bis zur Höhe des für mich/uns[2] geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801,– € / 1.602,– €.[2]

☐ über 0 €.[3] (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll.)

Dieser Auftrag gilt ab dem 1. Januar 2017 bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☒ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns[2] erhalten.

☐ bis zum 31. Dezember _____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern[2], dass mein/unser[2] Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns[2] geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,– € / 1.602,– €[2]) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern[2] außerdem, dass ich/wir[2] mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höhere Kapitalerträge als insgesamt 801,– € / 1.602,– €[2] im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)[2].

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Datum) (Unterschrift) (ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.

[1] Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

[2] Nichtzutreffendes bitte streichen.

[3] Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung beantragen, so kreuzen sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602,– € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartners, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrags ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.